

Der Lüneburger Straffälligen- und Bewährungshilfe (LSB) e.V.,
Auf dem Meere 3, 21335 Lüneburg,
als Träger der Einrichtung "Sozialtherapeutisches Wohnheim"
(im folgenden *Wohnheim* genannt)

und

Herr geb. am:
(im folgenden *Klient* genannt)

schließen den auf den folgenden Seiten beschriebenen

Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag bildet die Grundlage für die stationäre Hilfe gemäß §§ 67 ff SGB XII im Sozialtherapeutischen Wohnheim des LSB e.V.
Der Betreuungsvertrag umfasst auch den anliegenden Wochenplan des Wohnheimes.

Angebote des Wohnheimes

Wohnheimplatz:

Der Klient erhält für die Dauer der Betreuung einen Wohnheimplatz (in der Regel Einzelzimmer). Der Klient hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Wohnheimplatz. Zwei bis drei Klienten teilen sich in abgeschlossenen Wohneinheiten Bad und Küche. Die Möblierung geschieht in Abstimmung mit dem Klienten und kann gegebenenfalls bei Auszug übernommen werden. Die Zimmer sind mit Musikabspielgeräten ausgestattet.

AnsprechpartnerIn / Einzelgespräche:

EinE SozialarbeiterIn des Wohnheimes ist direkteR AnsprechpartnerIn für den Klienten. Mit diesem/r finden wöchentlich vereinbarte Einzelgespräche statt. In diesen Gesprächen werden anstehende Fragen geklärt, Probleme besprochen und entsprechende Hilfe entwickelt. Selbstverständlich sind auch alle anderen MitarbeiterInnen ansprechbar.

Gruppenbesprechungen:

Es finden verschiedene Gruppenbesprechungen statt (Zeiten siehe Wochenplan). Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist verbindlich.

Arbeitstherapeutische Maßnahme:

Jeder Betreute, der keiner geregelten Ausbildung/Schulbesuch, Arbeit, Umschulung o.ä. nachgeht, nimmt wöchentlich ca. 10 Stunden an der arbeitstherapeutischen Maßnahme teil. Die Arbeiten werden im Rahmen von Besprechungen vereinbart (Zeiten siehe Wochenplan). Im Rahmen dieser Maßnahme werden u.a. Renovierungs- oder Gartenarbeiten in der Einrichtung oder auch die Abholung und Einlagerung von Möbel- und Sachspenden durchgeführt.

Freizeitmaßnahmen:

Von Seiten der Einrichtung werden verschiedene Freizeitaktivitäten angeboten:

- Wöchentliche Angebote (siehe Wochenplan)
- Tagesfreizeiten
- Mehrtägige Freizeiten

Die Teilnahme an den Freizeitmaßnahmen ist verbindlich.

Aufgaben des Klienten

Mitwirkung:

Grundlage für die Betreuung ist die Mitwirkung des Klienten. Jeder Klient entwickelt gemeinsam mit seinem/r zuständigen SozialarbeiterIn Ziele und Bedingungen der Betreuung. Der Klient verpflichtet sich an der Entwicklung und Verwirklichung dieser Ziele mitzuarbeiten und die Bedingungen einzuhalten.

Anmeldung:

Der Klient verpflichtet sich, sich umgehend nach Einzug beim Einwohneramt anzumelden und ggf. bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) arbeitslos- bzw. -suchend zu melden.

Kostenbeitrag:

Der Klient ist gesetzlich verpflichtet, bei Einkommen einen monatlichen Kostenbeitrag für die stationäre Hilfe unverzüglich an die Einrichtung zu zahlen. Die Höhe des Kostenbeitrages wird vom zuständigen Sozialhilfeträger beschieden. Berechnet wird er entsprechend der Richtlinien zu §§ 67ff SGB XII des Niedersächsischen Landessozialamtes.

Zur Sicherung dieser Zahlungen verpflichtet sich der Klient, etwaige Einkünfte aus Arbeit oder Arbeitslosengeld, Rente, Krankengeld oder ähnliche an den Verein abzutreten. Eine unabgesprochene Beendigung dieser Abtretung durch den Klienten wird als Kündigung des Wohnheimplatzes aufgefasst.

Regeln

Schlüssel:

Jeder Klient erhält Schlüssel für seinen Wohnheimplatz. Die Schlüssel dürfen nicht nachgemacht werden und nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung werden pro Einzelschlüssel 20,- € Unkostenbeteiligung berechnet.

Besuch:

Besuch ist erlaubt, setzt jedoch die Anwesenheit des Klienten voraus. Übernachtungsgäste dürfen nach vorheriger Rücksprache mit einem/r MitarbeiterIn der Einrichtung bis zu drei Tage bleiben. Nicht gestattet ist der Besuch von Minderjährigen und alkoholisierten Personen.

Rücksicht:

Auf das Ruhe- und Sauberkeitsbedürfnis der anderen Klienten und Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.

Sauberkeit:

Für die Sauberkeit des genutzten Wohnplatzes ist der jeweilige Klient verantwortlich. Die gemeinschaftlich genutzten Räume, Flure und der Hof werden von allen Klienten gemeinsam in Ordnung gehalten.

Verboten: Musikanlagen/Heizgeräte / Haustiere / Waffen

- Eigene Musikanlagen und Verstärker für Fernseher (Surround-Anlagen) sind nicht gestattet.
- Der Betrieb von zusätzlichen Heizgeräten (Heizlüfter, Radiatoren usw.) ist nicht gestattet!
- Das Halten von Haustieren ist nicht gestattet, auch nicht vorübergehend!
- Der Besitz von Waffen oder Waffennachbildungen jeglicher Art ist nicht gestattet!

Alkohol / Drogen:

Es gibt kein generelles Alkoholverbot im Haus, jedoch muss jeder Betreute selbstverantwortlich mit Alkohol umgehen.

Bei allen Angeboten und Veranstaltungen (Einzel- und Gruppengespräche, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen) gilt: Vorher und dabei: KEIN ALKOHOL!

Der Konsum aller unter das BTM-Gesetz fallenden Drogen ist natürlich nicht gestattet.

Tätliche Übergriffe:

Tätliche Übergriffe gegen Personen oder Sachen in der Einrichtung haben eine fristlose Kündigung der Betreuung zur Folge. Der Betreute muss die Einrichtung sofort verlassen.

Hierbei ist es unerheblich, wer den Anfang gemacht hat. Für Sachbeschädigungen wird der Verursacher haftbar gemacht.

Hausrecht:

Die MitarbeiterInnen der Einrichtung haben uneingeschränktes Hausrecht, sie sind berechtigt, jedes Zimmer der Einrichtung zu betreten. Die MitarbeiterInnen verfügen über einen Generalschlüssel zu allen Zimmern der Einrichtung.

Haftung:

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste persönlicher Gegenstände des Betreuten. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Privates Eigentum der Betreuten ist nicht über die Einrichtung versichert, ggf. muss der Betreute sein privates Eigentum selber versichern.

Beendigung des Betreuungsvertrages

Ende der Befristung oder des Kostenanerkennnisses:

Der Betreuungsvertrag, und somit auch das Recht den Wohnplatz zu nutzen, endet spätestens mit Ablauf der unten genannten Frist oder mit Ablauf der Kostenübernahme durch den zuständigen Sozialhilfeträger.

Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Klienten:

Der Klient kann den Betreuungsvertrag, und damit auch das Recht den Wohnplatz zu nutzen, mit einer Frist von drei Tagen kündigen.

Kündigung des Betreuungsvertrages durch das Wohnheim:

Kommt der Klient seinen Aufgaben nicht nach oder verstößt gegen die Regeln/Hausordnung, kann das Wohnheim eine Kündigung aussprechen. Dieser Kündigung geht eine Abmahnung voraus.

Besonders schwerwiegende Verstöße können eine sofortige fristlose Kündigung der Betreuung ohne vorherige Abmahnung durch die Einrichtung zur Folge haben.

Wird die Betreuung durch die Einrichtung gekündigt, verliert der Betreute mit Beendigung der Betreuung das Recht den Wohnplatz zu nutzen; er muss die Einrichtung zu dem ihm gesetzten Termin verlassen.

Verlassen des Wohnheimes:

Bei Verlassen des Wohnheimes nach Beendigung/Kündigung der Betreuung muss der genutzte Wohnplatz bis 11:00 Uhr des letzten Tages der Betreuung geräumt und gesäubert sein. Das Wohnheim hält die zurückgelassenen Sachen noch 4 Wochen nach der Räumung zur Abholung bereit.

Der Bewohner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass nach Ablauf der Frist das Wohnheim über seine Sachen frei verfügen kann und er auf die Geltendmachung von Rechten – gleich welcher Art – verzichtet. Das Wohnheim ist entsprechend berechtigt, die Sachen finanziell zu verwerten oder die Sachen bei Unbrauchbarkeit der Abfallbeseitigung zuzuführen.

Die Haftung des Wohnheims begrenzt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Betreuungsvertrag wird befristet geschlossen:

Befristung bis:	Lüneburg, den	Einrichtung	Klient
Muster			

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
09:00	Tagesbesprechung, anschließend: Arbeitsprojekt oder Termine oder Hausarbeit bis ca. 12:00	Tagesbesprechung, anschließend: Arbeitsprojekt oder Termine oder Hausarbeit bis ca. 12:00	Tagesbesprechung, anschließend: Arbeitsprojekt oder Termine oder Hausarbeit bis ca. 12:00	Tagesbesprechung, anschließend: Arbeitsprojekt oder Termine oder Hausarbeit bis ca. 12:00	Tagesbesprechung, anschließend: Arbeitsprojekt oder Termine oder Hausarbeit bis ca. 12:00
10:00					
11:00					
12:00					
13:00			Arbeitsprojekt oder Termine oder Hausarbeit bis ca. 15:00	Arbeitsprojekt oder Termine oder Hausarbeit bis ca. 15:00	
14:00	Gruppe: Allgemein / Planung / Konflikte/...				
15:00					
16:00					
17:00			Freizeitaktivität / Sport bis ca. 19:00		
18:00					
<p>Die Zeiten Mo - Fr 9:00 - 12:00 sind für Bewohner, die nicht arbeiten o.ä. für die benannten Dinge vorgesehen. Womit die Zeiten gefüllt werden, wird auf der Tagesbesprechung festgelegt, soweit Termine nicht schon vorher feststehen. Zur Tagesbesprechung soll "einsatzfähig" erschienen werden (Morgentoilette, Frühstück und ggf. Methadon sind erledigt)</p>					
<p>Gruppentermine Mo und Mi sind für alle Bewohner verbindlich! Eventuelle Arbeit/Beschäftigung, Termine o.ä. müssen auf das Wohnheimprogramm abgestimmt werden. Nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Arbeitsamtsmaßnahme) sind individuelle Abweichungen möglich. Nach gemeinsamer Absprache kann das Freizeitangebot auch an einem anderen Tag stattfinden.</p>					